

beiter zur Eheberatung in der Gemeinde zu befähigen. Auf diese Weise könnte eine Fülle „leichterer Probleme“ bearbeitet werden, wodurch die Beratungsstellen mehr Kapazität offen hätten für die komplizierteren Fälle, die längerdauernde Beratungen brauchen. Den Dienst der Eheberatung in der Gemeinde selbst anbieten, liegt auch deshalb nahe, weil sich dort eine Fülle von Kontakten ergibt und die Möglichkeit besteht, vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Diesen Überlegungen entsprechend will das Buch ein Kurs sein, in dem Eheberatung gelernt werden kann, und zwar für den Bereich der Gemeinde, wofür die anspruchsvolle und aufwendige normale Ausbildung zum Eheberater nicht nötig sei. Das Lernen nach den Anleitungen des Buches sollte durch die Teilnahme an einer Supervisionsgruppe unter der Leitung eines erfahrenen Beraters ergänzt werden. Der erste Hauptteil lehrt dann in fünf Kapiteln die wesentlichen Grundsätze der Eheberatung, im zweiten Hauptteil werden neun typische Ehekonflikte nach einem einheitlichen Schema durchgearbeitet:

1. Darstellung des Störungsmusters
2. Diskussion
3. Darstellung eines thematischen Schwerpunkts
4. Besinnung des Lesers auf sein eigenes Leben
5. Konsequenzen für das eigene Verhalten
6. Interventionen zugunsten Ratsuchender und
7. Ausblick auf weitere Schritte nach einem ersten oder zweiten Gespräch.

Am Schluß bietet das Buch auch noch eine Orientierung in juristischen Fragen entsprechend den neuen Ehegesetzen in der BRD und Informationen über Ausbildungsmöglichkeiten.

Ob das ehrgeizige Ziel des Buches erreichbar ist, kann nur die Praxis zeigen. Jedenfalls müssen Seelsorger, die den vorgegebenen „Kurs“ absolvieren wollen, damit rechnen, daß sie dafür viel Zeit und konzentrierte Energie aufwenden müssen. Schließlich wird der Erfolg auch davon abhängen, ob es gelingt, eine entsprechende Gruppe unter fachkundiger Leitung zusammenzustellen. Ein Buch kann diesen lebendigen Austausch nie ersetzen. Abgesehen vom definierten Ziel, das Vf. angibt, können die einzelnen Kapitel dem interessierten Leser auf jeden Fall helfen, in Fragen der Ehe, die an jeden seelsorglich Tätigen herangetragen werden, Verwicklungen besser zu durchschauen und dadurch als Gesprächspartner hilfreich zu wirken. In dieser Sicht ist das wertvolle Buch aus dem evangelischen Bereich auch allen katholischen Seelsorgern, denen die Ehepastoral ein besonderes Anliegen ist, wärmstens zu empfehlen.

Linz

Bernhard Liss

HARTUNG MARIANNE, *Sozialpädagogische Beratung in der Gemeinde*, (Reihe: Praktische Wissenschaft: Kirchengemeinde). (131.) W. Kohlhammer, Stuttgart 1983. Kart. DM 26,-.

Von den drei pastoralen Funktionen der Gemeinde, Verkündigung, Liturgie und Diakonie ist die letzte am schwächsten realisiert. Sie be-

rücksichtigt z. B. sehr wenig die Beratung in der Gemeinde, deren Nachfrage immer größer wird. Es ist interessant, daß in den letzten Jahren die Beratung professionell geworden ist. Es entstanden spezialisierte sozial-pädagogische Institutionen, die anderen Rat und Hilfe fachmännisch erteilen. Die erzielten Erfahrungen weisen auf zwei wesentliche Einwände hin: 1. Mangel an einer offensiven Funktion, d. h. man beschränkt sich in der Beratung auf Fälle, die vorgekommen sind (Obdachlose, Marginale), 2. Mangel einer prophylaktischen Funktion, die sich nur auf Milderung der gegebenen Konflikte beschränkt. Diese Wahrnehmungen führten zur Ausarbeitung einer neuen Konzeption, die man „Gehstruktur der Beratung“ nannte. Sie besteht in der Präsenz und in den Tätigkeiten, welche zur Konfliktverhütung und zur Lösung aktueller Probleme führen.

Die Autorin unternimmt in ihrem Buch den Versuch einer Anpassung dieser sozial-pädagogischen Konzeption an die christliche Gemeinde, um sie in eine offene und solidarische Gemeinde umzubilden. Das bedürfte natürlich einer Vorbereitung von Fachleuten und einer Zusammenarbeit mit den kirchlichen Institutionen. Die neue Konzeption ist – meint Hartung – in der Lage, die Gemeinde in eine authentische christliche Kommunität umzuwandeln. Sie wird sich engagieren und auf der sozialen Basis aktivieren. Sie bringt natürlich neue Motivationen und Perspektiven für die Realisation des Gebotes der Nächstenliebe mit.

Das Buch besteht aus 6 Kapiteln und bespricht der Reihe nach: die aktuelle Diskussion über die Beratung, die christliche Gemeinde als Ort der Nächstenliebe, die Orientierung auf karitative Institution auf nationaler Ebene, die Orientierung der Gemeinde an die Caritas an Ort und Stelle, Realisationsprinzipien der Diakonie, Umriss des sozial-pädagogischen Beratungswesens. Das Buch hat eine große Bedeutung zuerst für die katholischen Gemeinden, aber auch andere Konfessionen können hier großen Nutzen ziehen, es zeigt nämlich die Perspektiven einer vertieften Tätigkeit, aber auch einer Wiederbelebung der christlichen Gemeinde in der Realisation des Gebotes der Nächstenliebe in der heutigen Welt. Geeignet besonders für Pfarrer, Diakone, Pastoralassistenten und alle Mitarbeiter in der Beratung.

Lublin

Wladyslaw Piwowarski

KRAUSS-SIEMANN JUTTA, *Kirchliche Stadtteilarbeit*. (135.) Kohlhammer, Stuttgart 1983. Kart. lam. DM 26,-.

Im obengenannten Buch sucht die Autorin die Möglichkeit von pastoraler Tätigkeit in einer Großstadt. Diese Möglichkeit sieht sie in der Berufung von Gemeinschaften, die sich an der Schaffung eines Lebensraumes in bestimmten Stadtbezirken beteiligen könnten. Es gibt zwar schon solche Gemeinschaften, sie arbeiten jedoch immer noch an Hand ländlicher Modelle. Die Stadt muß eigene Modelle ausarbeiten, die sich nicht so sehr auf einer Raum-gemeinschaft,

sondern auf dem Gebiet des Bewußtseins einer Einheit und Verantwortung stützen müssen. So etwas ist möglich. Beispiele: Kirchliche Stadtarbeit in Berlin-Kreuzberg, in der Gemeinde Heerstraße-Nord und in der Bürgerinitiative gegen die Zerstörung des Frankfurter Westends.

Eine solche Arbeit bedarf immer wieder der Kenntnisse der Nöte und des Strebens der Einwohner, bedarf der ständigen Information, der Gewandtheit im Kontakte knüpfen, Fähigkeiten von Diskussionsführung und Planungskenntnisse. Sie setzt natürlich die Freiwilligkeit beim Eintritt in die Gemeinschaft, das Wissen über die sozialen Veränderungen in der Stadt, das Schätzen eigener und anderer Erfahrungen, Gleichberechtigung und Eigenständigkeit voraus. So lange eine Gemeinschaft so den Lebensraum gestaltet, wird sie immer lebendig bleiben.

Das Buch von Frau Krauss-Siemann knüpft an die Konzeptionen der Sozialpädagogik an. Nach ihnen soll der Mensch durch Schaffung eines neuen Milieus sich selber gestalten und innerlich reicher werden. Bei der großen Zentralisierung und Spezialisierung der Menschen ist diese Aufgabe heute sehr schwierig geworden. Das Buch von Jutta Krauss-Siemann will jedenfalls überzeugen, daß die Lösung dieser Stadtteilarbeit möglich ist. Es gehört in die Hände der Stadtseelsorger und aller die im sozialen Bereich arbeiten.

Lublin

Leon Dyczewski

KIRCHENRECHT

PORSTNER KLAUS (Hg.), *Strafrecht – Vergeltung oder Versöhnung?* (Veröffentlichungen des internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg, Neue Folge, Bd. II; Publikationen des Instituts für Kirchliche Zeitgeschichte, Serie II – Studien). (140.) Geyer-Edition, Wien – Salzburg 1983. Kart. S 120.–.

Bei dieser Publikation handelt es sich um eine Veröffentlichung der Ergebnisse einer Arbeitstagung der Wiener Katholischen Akademie, die am 21. und 22. Jänner 1982 zum oben angeführten Thema abgehalten wurde; für diesen Problemkreis ist überhaupt ein steigend positives Interesse der Öffentlichkeit festzustellen. Am 1. Tag standen strafrechtstheoretische Überlegungen im Vordergrund; so behandelte Generalanwalt Dr. Christoph Mayerhofer (Wien) „Das Strafrecht im Spannungsfeld von Gesetz und Gerechtigkeit“; Univ.-Prof. Dr. Hans Rotter SJ. (Innsbruck) sprach über „Schuld – Sühne – Strafe“; Univ.-Prof. Dr. Manfred Burgstaller (Wien) legte Thesen zu „Sinn und Zweck der staatlichen Strafe“ vor. Oberrat Dr. Sepp Rieder (Wien) beleuchtete „Die Möglichkeiten und Grenzen gesellschaftsverändernder Rechtsformen am Beispiel der Strafrechtsform“. Der 2. Tag stand unter dem Leitsatz: „Aus der Praxis für die Praxis“: Oberrat Dr. Otto Henkel (Wien) bot „Überlegungen zur Thematik aus der Sicht der Leitung einer Strafvollzugsanstalt“; der Gefangenenhausseelsorger Mag. Anton Millner (Wien) sprach über „Psychische Veränderung der Men-

schen, bedingt durch den Haftaufenthalt“. Min.-Rat Dr. Paul Mann (Wien) und zwei Fachleute aus dem Pastoralamt der ED Wien widmeten sich Problemen der Betreuung Straf- oder Haftentlassener. Zu allen Referaten gab es weiterführende Diskussionen. Bei allen Überlegungen tritt das Bestreben zu Tage, am Straftäter nicht sosehr „Rache“ zu üben für sein Vergehen, sondern ihn nach Möglichkeit zu „resozialisieren“, ihn wieder der Gesellschaft einzugliedern. Dazu werden Wünsche an den Staat und seine Gesetzgebung, aber auch an die Kirche und ihre Mitglieder und ihre hilfswilligen Kräfte ausgesprochen. Diese Dokumentation wird jedem willkommen sein, der sich als Theoretiker oder Praktiker mit diesem heute sehr wichtigen Problem auseinandersetzt.

Linz

Peter Gradauer

HEIMERL HANS / PREE HELMUTH, *Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Ehrerecht*. (301.) Springer-Verlag, Wien – New York 1983. Brosch. S 398.–.

Zu den Gesamtdarstellungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches gesellen sich immer mehr Bücher und Abhandlungen über Teilgebiete des CIC 1983, der am 27. November 1983 in Kraft getreten ist. Unter ihnen verdient dieses Werk besondere Beachtung. Es ist erschienen in der Reihe „Springers Lehrbücher der Rechtswissenschaft“; es will also zunächst ein Lehrbuch des kanonischen Rechtes sein und wendet sich als solches vor allem an die Studierenden der Rechtswissenschaften und der Theologie; dazu stellt es die wichtigsten Bezüge und Vergleiche mit dem österreichischen staatlichen Recht her und bezieht dazu auch den rechtsgeschichtlichen und theologischen Verständnishorizont geltender Rechtsinstitute ein; zugleich möchte es auch ein Handbuch für diejenigen sein, die in der Praxis, etwa in Unterricht oder Seelsorge, mit dem Kirchenrecht zu tun haben.

Inhaltlich behandelt das Werk nicht nur das kirchliche Ehrerecht (Cann. 1055–1165), das schon von mehreren Autoren dargelegt wurde, sondern auch die „Allgemeinen Normen“ (Cann. 1–203). Diesen werden als Einleitung zuerst Erörterungen vorausgeschickt über Grundfragen des kirchlichen und staatlichen Rechtes, wie Rechtsbegriff, Rechtsbegründung, Funktion des Rechtes im Leben der Kirche, die Problematik des Naturrechts bzw. göttlichen Rechtes; dabei werden auch die unterschiedlichen Ansatzpunkte kirchlichen und profanen Rechtes zu verdeutlichen versucht. Verglichen mit der herkömmlichen Kanonistik, werden hier in vielen Punkten neue Wege beschritten.

Im neuen CIC nehmen die „Allgemeinen Normen“ einen erheblich größeren Umfang und Stellenwert ein als die „Normae generales“ des CIC 1917. Anders als damals regeln sie jetzt nicht nur den Geltungsbereich des CIC und die Erscheinungsformen kirchlichen Rechtes (außer dem Urteil), sondern darüber hinaus u. a. das Rechtsgeschäft, die juristische Person, die kirch-